Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ravensburg
Ortsverwaltung Eschach
Rathaus Oberhofen
Tettnanger Str. 363
88214 Ravensburg

Tübingen 27.03.2018
Name Eike Guischard
Durchwahl 07071 757-3218
Aktenzeichen 21-41/2557.8 RV, Ravensburg-Weißenau, Mariatal 21
(Bitte bei Antwort angeben)

RV, Ravensburg-Weißenau, Mariatal 21,Friedhof Mariatal
Sanierung der Friedhofsmauer im Bereich der Kapelle St. Maria und Nikolaus
Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung vom 23.01.2018
Befunderhebung und Maßnahmenkonzept von Restaurator Dusan Colic
Beurteilung der Standsicherheit vom 22.01.2018, Ingenieurbüro L. Reichle
Kurzprotokoll zum Ortstermin am 21.03.2017
Verschiedene Lagepläne

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen - höhere Denkmalschutzbehörde - genehmigt nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 83.2 – Prakt. Bau- und Kunstdenkmalpflege und Referat 84.2 Operative Archäologie die Sanierung der Friedhofsmauer gem.§ 15 Abs. 1 i.V.m. §§ 12 Abs. 1 und 7 Abs. 5 DSchG und die damit verbundenen Erdarbeiten gem. § 8 Abs.1 DSchG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs 3 und. 5 DSchG mit folgenden Auflagen und Hinweisen:

Auflagen:

1. Die Sanierung der Mauer ist dem von Restaurator Dusan Colic im Mai 2014 erstellten Konzept bzw. der darin enthaltenen Kostenschätzung entsprechend durchzuführen.

2. Der vorhandene Bestand des Kulturdenkmals ist während und nach Abschluss der Maßnahmen durch Fotos, Pläne und Text, zu dokumentieren. Diejenigen Bereiche, an denen Maßnahmen durchgeführt werden, sind jeweils in mindestens einer Aufnahme festzuhalten. Die Fotografien sind in Digitalaufnahmen (als Ausdruck mit dokumentenechter Tinte auf säurefreiem Papier und auf CD) anzufertigen, zu nummerieren und mit einer Beschriftung zu versehen. Die Fotonummern sind unter Angabe ihres Aufnahmestandpunktes, der Blickrichtung der Fotos und des Bildausschnittes in Grundriss- bzw. Ansichtspläne einzutragen. Die von Restaurator Dusan Colic im Mai 2014 erstellte Befunderhebung ist in diesem Zusammenhang fortzuschreiben. Dem Referat Praktische Bau- und Kunstdenkmalpflege – Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart – ist ein Exemplar der Dokumentation kostenfrei zu übergeben.

3. Die Ausführung sämtlicher Arbeiten ist nach Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden ausschließlich solchen Fachhandwerkern und Restauratoren zu übertragen, die an Referenzobjekten nachweisen können, dass sie vergleichbare Arbeiten an Kulturdenkmalen bereits erfolgreich ausgeführt haben. Die Vergabe der Arbeiten ist vor Auftragserteilung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Praktische Bau- und Kunstdenkmalpflege, abzustimmen.

4. Die Erhaltung historischer Bausubstanz muss vor einer Erneuerung grundsätzlich den Vorrang haben. Sollten während der Baumaßnahme Schäden und Mängel an dem Kulturdenkmal auftreten oder bekannt werden, zu deren Behebung in die Bausubstanz eingegriffen werden muss oder die über den gegenwärtig bekannten Umfang hinausgehen, sind die Denkmalbehörden zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Alter und Baugeschichte des Kulturdenkmals begründen die Möglichkeit, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Funde und Befunde zu Tage treten können. Die Denkmalbehörden sind zur Abstimmung des weiteren Vorgehens und des Umgangs mit den aufgedeckten Funden und Be-

funden umgehend zu benachrichtigen.

6. Die vorgesehenen Arbeiten betreffen auch das archäologische Kulturdenkmal „Abgegangenes Frauenkloster, (Pest-)Friedhof und abgegangene Ziegelei Mariental (Maisental).
Sollten deshalb bei Erdbauarbeiten archäologische Zeugnisse der abgegangenen Gebäude sowie Reste mittelalterlicher bis frühneuzeitlicher Gräber entdeckt werden, ist dies gem. § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen (Ansprechpartnerin: Dr. Beate Schmid; beate.schmid@rps.bwl.de; Tel.: 07071 757 2449).
Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörden mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Firmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Hinweise:

1. Umgelagerte menschliche Skelettteile sind sorgfältig zu bergen und einer geordneten Wiederbestattung zuzuführen.

2. Die denkmalschutzrechtlichen Auflagen und Hinweise dieser Genehmigung sind der Bauleitung sowie allen Handwerkern, Restauratoren und sonstigen Betrieben, die mit Arbeiten oder Dienstleistungen an dem Kulturdenkmal beauftragt werden sollen, frühzeitig und in vollem Inhalt bekannt zu geben und gegenzeichnen zu lassen.

Guischard